

BEDINGUNGEN FÜR DEINE ABSICHERUNG IM EINZELVERTRAG

STAND 01.01.2024
V.1.8

§1 Allgemeine Regelung zum Absicherungsvertrag

Die ver.de Projektgesellschaft AG wird im folgenden mit ver.de bezeichnet. ver.de schließt mit Dir einen Vertrag, zur Absicherung eines in der Auftragsbestätigung aufgeführten Objekts (Einzelvertrag).

Welche Leistungen genau auf Deinen Absicherungsvertrag zutreffen, ergibt sich aus Deiner Auftragsbetätigung.

Die jeweils gültige Fassung der Bedingungen findest Du unter <https://bike.ver.de/bedingungen/>

Bei Änderung der Bedingungen informieren wir Dich per E-Mail. Wenn unsere Änderungen Deine Rechte einschränken oder Deine Verantwortlichkeiten erhöhen, gelten diese für Dich erst ab der Vertragsverlängerung. Bis dahin gelten für Dich die bisherigen Bedingungen.

Das ist kein Versicherungsvertrag, so dass für das Vertragsverhältnis zwischen Dir und ver.de nicht die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes gelten. Wir sind aktuell kein Versicherungsunternehmen.

Alle Regelungen und Pflichten, die diesem Vertrag zugrunde liegen, befinden sich im Ermessensspielraum von ver.de, es kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen geben. Diese Einzelfallentscheidungen berühren Deine im Vertrag festgeschriebenen Rechte nicht.

§2 Vertragsabschluss und Schadenmeldung

Kommuniziert wird per E-Mail.

Bitte teile uns Informationen zu allen Änderungen die den Vertrag mit Dir betreffen, wie Adressänderungen, Namensänderung, Änderung der Kontoverbindung, Änderungen hinsichtlich des abzusichernden Objekts, Vorschläge zu Fahrradanbieter*innen und zu gemeinnützigen Organisationen mit, an bike@ver.de

Du bist verpflichtet ver.de alle Änderungen der Angaben mitzuteilen. Achte dabei besonders auf einen Wechsel des Bankkontos oder eine Änderung der Bezahlmethode. Entstehen Kosten durch eine Änderung, die Du ver.de nicht mitgeteilt hast, werden diese Kosten vollständig an Dich weitergegeben.

Bitte sende uns alle Informationen und Dokumente zu einem Fahrraddiebstahl, Vandalismusschaden, Unfall oder Sturz an schaden@ver.de

Bitte sende uns Wünsche, Anregungen, konstruktive Kritik und Feedback an gemeinsam@ver.de

Bitte wende Dich für alle weiteren Anliegen an kontakt@ver.de

§3 Gegenstand der Absicherung

3.1 Abgesicherte Gefahren

ver.de stellt Dir einen Absicherungsschutz, soweit dies aus Deiner Auftragsbestätigung hervorgeht

- gegen **Diebstahl** des kompletten Fahrrades
- gegen **Vandalismus** am Fahrrad, der eine reparable oder irreparable mutwillige Beschädigung des Fahrrads zur Folge hat, die Du nicht selbst verursacht hast
- gegen **Unfall und Sturz**, der eine reparable oder irreparable Beschädigung des Fahrrads zur Folge hat,

einschließlich des Zubehörs wie Fahrradhelm zur Ersatzbeschaffung nach §11 zur Verfügung.

3.2 Nicht abgesicherte Gefahren

Der Absicherungsschutz gilt nicht für Schäden,

- die ausschließlich an abnehmbaren Fahrradteilen, sowie lose mit dem Fahrrad verbundenen Gegenständen wie zum Beispiel Diebstahl von Sattel oder Fahrradhelm aufgetreten sind.
- die im Falle eines Diebstahls durch Raub oder Einbruchdiebstahl entstanden sind, über das gestohlene Fahrrad hinaus.
Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn das widerrechtliche und gewaltsame Eindringen in einen geschlossenen Raum (z.B. Haus, Garage), teil des Tatbestandes ist. Es handelt sich um einen Raub, wenn die Herausgabe von Wertgegenständen unter der Androhung oder dem Einsatz von Gewalt geschieht.
- die durch Innere Unruhen, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand entstanden sind.
- die durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen hervorgerufen wurden.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

§4 Ort der Absicherung

Der Absicherungsschutz gilt innerhalb von Europa: Das bedeutet, innerhalb der Länder der EU und des EWR entsprechend dieser Liste <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/fragenkatalog-node/02-ewr-eu/606444> und Großbritannien mit Gibraltar und Kronbesitztümer Guernsey, Jersey und die Isle of Man, der Nachbarstaaten Schweiz und den Zwergstaaten Andorra, Monaco, San Marino, dem Staat Vatikanstadt, jeweils ohne Überseegebiete auf anderen Kontinenten.

§5 Ortsgebundene Auszahlung

Die Auszahlung der Absicherung kann nur bargeldlos per Banktransfer innerhalb von der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

§6 Dauer der Absicherung

Die Absicherung gilt für ein Jahr ab Einzahlung des ersten Beitrags. Bei pünktlicher Zahlung Deiner Folgebeiträge wird Dein Schutz jeweils nach Ablauf des Absicherungsjahres um ein weiteres Jahr verlängert. Erhält ver.de keine fristgerechte Zahlung oder kann den Beitrag nicht wie vereinbart abbuchen, wird Dein Schutz, nach Ablauf einer zweiwöchigen Frist, nicht verlängert (siehe 8.3). Es gilt das Buchungsdatum auf unserem Konto. Dein Absicherungsschutz wird durch uns innerhalb der Auftragsbestätigung beschrieben und ist anhand der darin gegebenen Informationen aktiv.

§7 Verlängerung der Absicherung

Die Absicherung verlängert sich nach der Dauer des Vertrags, automatisch um ein weiteres Jahr, solange keine der beiden Parteien eine Kündigung ausgesprochen hat. Die Beiträge für die Vertragsverlängerung sind spätestens 5 Kalendertage vor der Vertragsverlängerung fällig. Sofern Du uns die Berechtigung gegeben hast, ziehen wir die Beträge wie angegeben von Deinem Konto, mit der von Dir gewählten Bezahlmethode, ein. Können die Beiträge nicht rechtzeitig eingezogen werden oder wurden von Dir nicht rechtzeitig beglichen, greifen die Regelungen in 8.3.

§8 Kündigung der Absicherung

8.1 Kündigung der Absicherung durch Dich

Du kannst die Absicherung jederzeit kündigen, spätestens aber mit einer Frist von einem Monat zum Vertragsablauf. Der Vertrag verlängert sich dann ab dem nächsten Vertragsjahr nicht. Die Beiträge bis zum Ablauf des Absicherungszeitraums müssen weiterhin gezahlt werden.

Des Weiteren haben beide Parteien das Recht, den Absicherungsvertrag nach Eintritt eines Schadensfalls zu kündigen. Die Frist beträgt dabei einen Monat ab Feststellung der Entschädigungssumme. Bei einer Kündigung durch Dich besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Beiträge.

8.2 Kündigung der Absicherung durch ver.de

ver.de behält sich vor, den Absicherungsvertrag nach einem Schadensfall innerhalb eines Monats ab Festlegung der Entschädigungssumme zu kündigen.

In diesem Fall wirkt die Kündigung rückwirkend, frühestens einen Tag nach Eintritt des Schadensfalls. Alle Beiträge müssen bis zum Vertragsende weiter gezahlt werden.

Wenn ver.de Deinen Schutz, wegen fehlender Voraussetzungen (§11.4), nicht bestätigen kann, hast Du 30 Tage Zeit dies zu korrigieren. Kann der Schutz nach 30 Tagen nicht bestätigt werden, hat ver.de das Recht den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Ebenso behält sich ver.de auch unabhängig vom Eintritt eines Schadensfalls vor, den Absicherungsvertrag zu kündigen und damit nicht zu verlängern. Dies dient dazu, bei wiederholten Schaden-Ereignissen einem Missbrauch und einem Verlust daraus vorzubeugen. Jede Art von Betrugsversuch wird zur Anzeige gebracht. Bei einer Kündigung durch ver.de besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung der Beiträge.

8.3 Nichtzahlung der Beiträge

Wird ein fälliger Beitrag nicht rechtzeitig beglichen, wird ver.de Dir eine Zahlungsaufforderung in Höhe des offenen Betrags zukommen lassen. Daraus entstehende Kosten (z.B. Rückbuchungsgebühren) werden an Dich weiter gegeben. Dieser Zahlungsaufforderung muss innerhalb von 2 Wochen nachgekommen werden. Geschieht das nicht, wird Dein Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der offene Beitrag innerhalb eines Monats, ab dem Kündigungszeitpunkt, beglichen wird. Tritt ein Schadensfall nach dem Ablauf der zweiwöchigen Frist ein und Deine Beiträge sind noch nicht bezahlt, ist ver.de nicht zu einer Leistung verpflichtet.

8.4 Risikowegfall

Wenn sich das abgesicherte Objekt durch Verkauf, nicht abgesicherten Verlust, oder andere Umstände nicht mehr in Deinem Besitz befindet, endet der Absicherungsvertrag ab Kenntnisnahme dieses Umstands.

Alle Beiträge die bis zum Zeitpunkt des Risikowegfalls bezahlt wurden, werden nicht zurückerstattet. Beiträge die über diesen Zeitraum hinausgehen werden von ver.de an Dich ausbezahlt.

Du hast die Möglichkeit ein neues Objekt in den Vertrag aufzunehmen. Das neue Objekt ersetzt das zuvor abgesicherte. Eine Anpassung der Beiträge erfolgt anhand des neuen Absicherungswerts soweit Du dies wünschst. Du bist verpflichtet uns Details, wie Rahmennummer, Hersteller und Modell nach §11.4, zu Deinem neu abgesicherten Objekt mitzuteilen. Auch für das neue Objekt wird ein den Empfehlungen von ver.de entsprechendes Schloss vorausgesetzt, um den Absicherungsschutz zu gewähren. Alle weiteren Bedingungen des Vertrags (z.B. Laufzeit) bleiben unberührt.

§9 Beitragsrückerstattung & Rabatt

9.1 Beitragsrückerstattung

ver.de zahlt Dir 20% Deiner eingezahlten Beiträge zurück, wenn am Ende des 3. Vertragsjahres kein Schadensfall eingetreten ist. Dies setzt einen durchgängigen Vertrag mit ver.de BIKE von 3 aufeinanderfolgenden Vertragsjahren voraus. Ein Wechsel des abgesicherten Objektes hat keinen Einfluss auf diese Regelung.

9.2 Rabatt

Bist Du Mitglied in der ver.de Genossenschaft erhältst Du einen dauerhaften Nachlass aller Beiträge um 10%. Der Rabatt wird auf der Rechnung sichtbar gemacht.

§10 Auszahlung der Beitragsrückerstattung

Die Auszahlung erfolgt auf ein von Dir angegebenes deutsches Bankkonto. Alternativ kannst Du ver.de vor der Auszahlung sagen, an welche gemeinnützige Organisation ver.de den Betrag in Deinem Namen spenden soll. Sofern rechtlich möglich, erhältst Du eine Spendenquittung von der gemeinnützigen Organisation. In jedem Fall bestätigen wir Dir die ausgeführte Spende.

§11 Leistungen der Absicherung

11.1 Zuschüsse

11.1.1 Zuschuss zum Fahrradschloss

Solltest du Dir ein Fahrradschloss anschaffen, welches den Empfehlungen von ver.de entspricht (<https://bike.ver.de/sicheres-fahrradschloss/>) und dieses von ver.de geprüft und akzeptiert wurde, erhältst du eine einmalige Teilrückerstattung von 30,00€. Sende die Rechnung Deines neu angeschafften Schlosses an bike@ver.de

11.1.2 Zuschuss zur Fahrradcodierung

Sollte Dein Fahrrad noch keine Rahmennummer ausweisen, die ver.de für die Wirksamkeit dieses Vertrages voraussetzt, erhältst Du eine einmalige Teilrückerstattung von 5,00€ für die Codierung. Sende Deine Rechnung an bike@ver.de

11.2 ver.de Reparatur und Ersatz-Fahrrad

Im Schadensfall (siehe §3 Diebstahl, Sturz, Unfall, Vandalismus des abgesicherten Fahrrads in Europa) erhältst Du, ohne Rechtsanspruch und soweit ver.de über ausreichend Mittel verfügt, die Erstattung der Kosten für die Reparatur oder ein Ersatz-Fahrrad. Es wird im Einzelfall, nach der Wirtschaftlichkeit der Optionen entschieden. In §12 findest Du Dein Recht auf Beschwerde und deren Veröffentlichung.

11.2.1 ver.de Anbieter*innen

ver.de hat einige Anbieter*innen recherchiert, die sich durch besondere ökologische und/oder soziale Merkmale auszeichnen. Diese Liste von Anbieter*innen kannst Du auf unserer Webseite finden unter (<https://bike.ver.de/fahrradlaeden-netzwerk/#Fahrradanbieter>).

Die Liste der Anbieter*innen kann sich ändern. Dir steht es frei, auch andere Anbieter*innen zu wählen.

11.2.2 Wert der Reparatur und des Ersatz-Fahrrads

Du kannst Dir im Schadensfall Dein Ersatz-Fahrrad aussuchen im Wert von bis zu 20% mehr als des im Vertrag genannten Kaufpreises Deines abgesicherten Fahrrads (als Upgrade, damit Dein Ersatz-Fahrrad den neuen Stand der Technik besitzt).

Die Reparaturkosten können sich bis zur Höhe des im Vertrag genannten Kaufpreises belaufen. Wenn die Reparaturkosten diese Summe erreichen oder übersteigen, kannst Du Dir ein Ersatz-Fahrrad aussuchen, im Wert von bis zu 20% mehr als des im Vertrag genannten Kaufpreises Deines abgesicherten Fahrrads (als Upgrade, damit Dein Ersatz-Fahrrad den neuen Stand der Technik besitzt).

Im Schadensfall erhältst Du nach erfolgreicher Schadenmeldung und Prüfung der Schadenmeldung durch uns, einen Gutschein für eine Reparatur oder ein Ersatz-Fahrrad. Der Wert, bis zu dem wir Dir Reparaturkosten bzw. Dein Ersatz-Fahrrad plus Zubehör (z.B. Kindersitz, Korb, o.ä.) erstatten, ist im Gutschein angegeben. Der Gutschein ist ein Jahr ab der Ausstellung gültig.

11.2.3 Ersatz Deines Fahrradschlösses

Du erhältst, im Falle eines Diebstahls, einen Gutschein in Höhe von 30,00€ für ein neues Fahrradschloss, welches den Empfehlungen von ver.de entspricht und von ver.de geprüft und bestätigt wurde. Sende die Rechnung Deines neu angeschafften Schlosses an bike@ver.de

11.2.4 Fortsetzung des Absicherungsvertrags für das Ersatz-Fahrrad

Dein Absicherungsvertrag gilt automatisch auch für Dein Ersatz-Fahrrad. Deine Beiträge bleiben auch nach dem Schadensfall fällig.

Der Tarif und der abgesicherte Kaufpreis des Fahrrads verändern sich nicht, außer Du wünschst eine Anpassung des abgesicherten Wertes. Dann teile uns dies schriftlich mit, an bike@ver.de

11.3 Fahrkarte

ver.de erstattet Dir Fahrkosten im öffentlichen Nahverkehr bis zu 25 EUR in den ersten drei Monaten nach dem Diebstahlereignis, während Du auf Deinen Ersatz Fahrrad wartest. Bitte schicke ein Foto Deines Tickets an schaden@ver.de

11.4 Voraussetzungen der Absicherung

Du bist verpflichtet Deine im Vertrag angegebenen Beiträge zu zahlen. Solange Du die im Vertrag genannten Beiträge nicht bezahlt hast, ist ver.de nicht zu einer Leistung verpflichtet.

Du bist verpflichtet ver.de über den Schadensfall innerhalb von 3 Monaten zu informieren. Du bist außerdem verpflichtet ver.de den Schaden zu belegen.

Im Falle eines Diebstahl oder Vandalismus bist Du verpflichtet dies bei der Polizei anzuzeigen und die Strafanzeige per E-Mail an schaden@ver.de zu übersenden.

In der Strafanzeige müssen enthalten sein:

- Hersteller
- Modell
- Rahmennummer (ab 500€ Absicherungswert)
- Schlossbezeichnung
- Schadenort
- Schadendatum

Im Falle eines Sturzes oder Unfalls bist Du verpflichtet eine Unfallmeldung bei der Polizei oder bei der Krankenversicherung aufzugeben und sie per E-Mail an schaden@ver.de zu übersenden.

In der Unfallmeldung muss enthalten sein:

- Hersteller
- Modell
- Rahmennummer (ab 500€ Absicherungswert)
- Schadenort
- Schadendatum

Dein Absicherungsschutz setzt den Einsatz eines Schlosses voraus, welches den Empfehlungen von ver.de entsprechen muss. Der Besitz des Schlosses wird durch Dich, entweder direkt bei Vertragsantritt, oder innerhalb der nächsten 30 Tage, ab dem Zeitpunkt der Bestellung durch die genaue Schlossbezeichnung nachgewiesen. Ist dieser Nachweis nicht innerhalb der Frist erfolgt, liegt die Verantwortung ein den Empfehlungen entsprechendes Schloss zu verwenden bei Dir. Kannst Du im Schadensfall nicht zweifelsfrei nachweisen, dass Du ein geeignetes Schloss verwendet hast, ist ver.de nicht zu einer Leistung verpflichtet.

Befindet sich das abgesicherte Objekt an einem der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, bist du verpflichtet das Objekt an einen stationären Gegenstand (z.B. Fahrradständer) anzuketten.

Wurden eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht von Dir erfüllt, ist ver.de nicht zu einer Leistung verpflichtet.

11.5 Pflichten nach einem Schadensfall

Wenn Du Dein abgesichertes Fahrrad wieder erhältst, bevor Du ein Ersatz-Fahrrad erhalten hast, bist Du verpflichtet, dies ver.de an schaden@ver.de zu melden. Damit verlierst Du Deinen Anspruch auf ein Ersatz-Fahrrad.

Wenn Du Dein abgesichertes Fahrrad wieder erhältst, nachdem Du bereits ein Ersatz-Fahrrad erhalten hast, bist Du verpflichtet, dies an schaden@ver.de zu melden. Wenn ver.de Dein altes abgesichertes Fahrrad anfordert, bist Du verpflichtet, das Eigentum an dem alten Fahrrad an ver.de abzutreten. Alternativ kannst Du auch stattdessen das Eigentum an dem Ersatz-Fahrrad an ver.de abtreten.

Trittst Du das Eigentum nicht wie vorgeschrieben an ver.de ab, handelt es sich um einen strafrechtlich relevanten Betrugsversuch, der bei der Polizei zur Anzeige gebracht wird.

§12 Reklamation

Solltest Du trotz Schadensfall keine Leistung für Reparatur oder Ersatz-Fahrrad von ver.de erhalten, verpflichtet sich ver.de, Deine Beschwerde unter <https://bike.ver.de/beschwerde/> zu veröffentlichen. Dies setzt voraus, dass Du einen Vertrag über die Absicherung Deines Fahrrads mit ver.de geschlossen hast, die fälligen Beiträge fristgerecht bezahlt hast und den Schaden mit einer korrekt ausgefüllten Unfallmeldung bei der Polizei oder der Krankenversicherung oder eine korrekt ausgefüllte Strafanzeige bei der Polizei zu dem Vandalismus oder dem Diebstahl gestellt hast.

§13 Widerrufsbelehrung

13.1 Widerrufsrecht

Du hast das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen einen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Dein Widerrufsrecht auszuüben, musst Du die

ver.de Projektgesellschaft AG
Frundsbergstr. 23 - Rückgebäude
80634 München, Deutschland
089/215 524 80
bike@ver.de

mittels einer eindeutigen schriftlichen Erklärung (z.B. per Brief, E-Mail) über Deinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

13.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Du diesen Vertrag widerrufst, verliert ver.de den Anspruch auf bereits eingezahlte Beiträge. Hast Du von Deinem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht, liegt es in Deiner Verantwortung bereits gezahlte Beiträge von der Bank einzufordern.

13.3 Widerrufsformular

Wenn Du den Vertrag widerrufen willst, dann kannst Du dieses Formular ausfüllen und an uns zurücksenden.

An

ver.de Projektgesellschaft AG
Frundsbergstr. 23 - Rückgebäude
80634 München
Deutschland
bike@ver.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung

Absicherung eines Fahrrads

Bestellt am (*) _____ / erhalten am (*) _____

Name des/der Verbraucher*in

Anschrift des/der Verbraucher*in

Unterschrift des/der Verbraucher*in (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen

§14 Schlussbestimmungen

Der Absicherungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht. Als Gerichtsstand wird für beide Vertragsparteien München vereinbart. Mündliche Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrags werden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

Soweit einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nicht rechtswirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder - bei Fehlen einer solchen Vorschrift - eine Regelung, welche die Parteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit bekannt gewesen wäre.